

Kurztitel

Einzelhandel-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 113/2015 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 130/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.06.2017

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrabschlussprüfung****Gliederung**

- § 5. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.
- (2) Die theoretische Prüfung umfasst den Gegenstand Geschäftsfall.
- (3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der/die Prüfungskandidat/in das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.
- (4) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Präsentation und Fachgespräch.
- (5) Wurde der/die Prüfungskandidat/in auch im Schwerpunkt Digitaler Verkauf ausgebildet, ist diese Ausbildung bei der praktischen Prüfung zu berücksichtigen.

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2017

Gesetzesnummer

20009162

Dokumentnummer

NOR40193257